

Bescheid

**über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. Oktober 2006**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

01.09.2010

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-141/09

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1295

Geltungsdauer bis:

30. November 2011

Antragsteller:

Holzbau Schmid GmbH & Co. KG

Ziegelhau 1-4

73099 Adelberg

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**



Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-1295 vom 19. Oktober 2006. Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und sechs Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "HOBA 6 - Systemglaswand F 30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Holzprofilen, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.

1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in

- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁷ bzw. -2¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN V 105-100¹⁹ bzw. DIN V 106²⁰ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2²¹ und DIN 1045-2, -2/A1²² mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder
- mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100⁵ oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166⁶ mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III oder

1	DIN 4102-13:1990-05:	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
17	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
18	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
19	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
20	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
3	DIN 1045-1:2008-08	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
21	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
22	DIN 1045-2:2001-07 und DIN 1045-2/A1:2005-01	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1
4	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 4: Porenbetonsteine
5	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
6	DIN 4166:1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1295

Seite 4 von 9 | 1. September 2010

- Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁷, Tab. 48, von mindestens 7,5 cm Wanddicke - jedoch nur bei seitlichem Anschluss -

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁸ angehören.

Die Brandschutzverglasung darf an mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A⁹ oder Klasse A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1²³) Bauplatten bekleidete Stahlträger bzw. -stützen, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁷, Tab. 92 bzw. Tab. 95, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf an klassifizierte Holzbauteile, jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁷, angrenzen.

Die Brandschutzverglasung darf unten und seitlich an eine mindestens 15 cm dicke freistehende Wand in der Bauart einer Trennwand in Ständerbauweise mit Stahlunterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 4102-4⁷, Tab. 48, gemäß Abschnitt 3.2 angrenzen. Die maximale Höhe der Wand beträgt 3000 mm und die maximale Breite 6000 mm. Die maximale Höhe der Gesamtkonstruktion (Wand und Brandschutzverglasung) beträgt 4000 mm.

- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 4000 mm; bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) maximal 3000 mm.

Die Brandschutzverglasung darf aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) entsprechend Tabelle 1 entstehen.

Tabelle 1

Scheibentyp	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" und "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"	1200 x 2700 (bei Anordnung als einreihiges Fensterband)	Hochformat
	2500 x 1200 (bei Anordnung als einreihiges Fensterband)	Querformat
"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" und "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"	1200 x 2933 (bei Anordnung als einreihiges Fensterband)	Hochformat
"Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5", "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10" und "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"	2500 x 1200 (bei Anordnung von maximal drei Scheiben ohne lastabtragenden Riegel übereinander) und 2360 x 1236 (bei Anordnung wie oben und seitlicher Fortführung dieser Ausführung)	Querformat

- ⁷ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- ⁸ und DIN 4102-4/A1:2004-11
DIN 4102-2:1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ⁹ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- ²³ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

- Die Mindestbreite der Randscheiben des Fensterbandes beträgt 870 mm. Es dürfen nicht mehrere Scheiben mit einer Breite ≤ 600 mm nebeneinander angeordnet werden. Die Mindesthöhe jeder Scheibe des Fensterbandes beträgt 2300 mm.
- 1.2.5 In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen anstelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit Maximalabmessungen von 1200 mm x 2700 mm im Hochformat und 2500 mm x 1236 mm im Querformat angeordnet werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 60^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 3.1 - jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil(en) - ausgeführt werden.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf seitlich an folgende Brandschutzverglasungen anschließen:
- "HOBA 1" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-583
 - "HOBA 8, Ganzglaswand F30" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1491
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit der beweglichen, selbstschließenden Brandschutzverglasung "HOBA 11" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1305 - jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe der Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F 30" von 3000 mm - ausgeführt werden.
- 1.2.10 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.11 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.12 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Scheiben

2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind wahlweise folgende Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449²⁴ der Firma Promat GmbH, Ratingen, zu verwenden:

- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1"
entsprechend Anlage Ä/E/V 1 oder
- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5"
entsprechend Anlage Ä/E/V 3 oder
- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10"
entsprechend Anlage Ä/E/V 4 oder
- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20"
entsprechend Anlage Ä/E/V 5



Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 bzw. 11.15 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 entsprechen. Die Scheiben vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von nichtbrennbaren Baustoffen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

²⁴

DIN EN 14449:2005-07

Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1295

Seite 6 von 9 | 1. September 2010

2.1.1.2 Wahlweise dürfen folgende Scheiben aus Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279-5²⁵ der Firma Promat GmbH, Ratingen, verwendet werden:

- "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3"
entsprechend Anlage Ä/E/V 2

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.16 und bezüglich des Brandverhaltens den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

3 Abschnitt 2.1.2.1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind Profile aus normalentflammbarem²⁶ Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1¹⁰ bzw. DIN 4074-5¹¹ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052¹², Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, und den Mindestabmessungen gemäß Anlage 31 zu verwenden.

4 Abschnitt 2.1.2.2 erhält folgende Fassung:

Als Glashalteleisten sind Profile aus normalentflammbarem²⁶ Vollholz aus Nadel- oder Laubholz nach DIN 4074-1¹⁰ bzw. DIN 4074-5¹¹ oder aus Brettschichtholz nach DIN 1052¹², Rohdichte $\geq 430 \text{ kg/m}^3$, sowie einer Mindestbreite von 23 mm und einer Mindesthöhe von 23 mm entsprechend Anlage 32 zu verwenden.

5 Abschnitt 2.2.1.1 erhält folgende Fassung:

Die für die Herstellung der Brandschutzverglasung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der jeweiligen Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3, 2.1.3 und 2.1.5.2 sowie
 - den Kleber nach Abschnitt 2.1.5.1
- gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.

6 Abschnitt 2.2.2.1 erhält folgende Fassung:

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kenn-



²⁵ DIN EN 1279-5:2005-08 Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
²⁶ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, veröffentlicht in den "DIBt Mitteilungen" Sonderheft Nr. 39.
¹⁰ DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelschnittholz
¹¹ DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz
¹² DIN 1052:2008-12 Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken – Allgemeine Bemessungsregeln und Bemessungsregeln für den Hochbau

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1295

Seite 7 von 9 | 1. September 2010

zeichnung nach der Produktnorm sowie nach Bauregelliste A Teil 1 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe vom Typ "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ ..." - außer "Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1" - bezüglich des Brandverhaltens - entsprechend den Angaben in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.14-578 gekennzeichnet sein.

7 Abschnitt 2.2.2.2 wird gestrichen.

8 Abschnitt 2.2.2.4 erhält folgende Fassung:



2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "HOBA 6, Systemglaswand F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1295
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlagen 1 bis 3).

9 Abschnitt 2.3.1 erhält folgende Fassung:

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der o. g. Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.3, 2.1.3 und 2.1.5.2 sowie den Kleber nach Abschnitt 2.1.5.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204²⁷ des Herstellers nachzuweisen.

10 Abschnitt 3.1, erster Absatz, erhält folgende Fassung:

Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen - jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil(en) - ausgeführt werden:

- T 30-1-FSA "HOBA Typ 1" bzw.

²⁷

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

- T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 1" bzw.
- T 30-2-FSA "HOBA Typ 2" bzw.
- T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 2"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1962
- T 30-1-FSA "HOBA Typ 3" bzw.
- T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 3" bzw.
- T 30-2-FSA "HOBA Typ 4" bzw.
- T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 4"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-1968
- T 30-1-FSA "HOBA Typ 5" bzw.
- T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 5" bzw.
- T 30-2-FSA "HOBA Typ 6" bzw.
- T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 6"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-2090
- T 30-1-FSA "HOBA Typ 7" bzw.
- T 30-1-RS-FSA "HOBA Typ 7" bzw.
- T 30-2-FSA "HOBA Typ 8" bzw.
- T 30-2-RS-FSA "HOBA Typ 8"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-2081
- T 30-1-Tür "HOBA Typ 9" bzw.
- T 30-1-RS-Tür "HOBA Typ 9"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.16-1709
- T 30-1-FSA "HOBA Typ 13"
gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.20-2038



- 11 Abschnitt 3.2.1 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Bemessung der Brandschutzverglasung muss für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles erfolgen.

- 12 Abschnitt 4.3.2.1, Fußnote 15, erhält folgende Fassung:

¹⁵ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

- 13 Abschnitt 4.3.2.2, Fußnote 16, erhält folgende Fassung:

¹⁶ DIN 18800-7:2008-11 Stahlbauten - Teil 7: Ausführung und Herstellerqualifikation

- 14 Die Anlagen 3 bis 5, 8, 15 bis 17 und 19 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden bezüglich der Verweise auf allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen und Typenangaben wie folgt geändert:

- a) "Z-6.16-1750" und "Z-6.16-1751" werden geändert in "Z-6.20-1962"
- b) "Z-6.16-1752" und "Z-6.16-1771" werden geändert in "Z-6.20-1968"
- c) "Z-6.12-1793" und "Z-6.14-1794" werden geändert in "Z-6.20-2090"
- d) "Z-6.16-1664", "Z-6.16-1665" und "Typ 19 gegenl. gem. Zul.-Nr. Z-6.16-1895" werden geändert in "Z-6.20-2081"

**Bescheid über die Änderung, Ergänzung und
Verlängerung der Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-19.14-1295

Seite 9 von 9 | 1. September 2010

e) "Typ 19" wird geändert in "Typ 7" bzw. "Typ 8"

f) "Z-6.16-1779" wird geändert in "Z-6.20-2038"

15 Die Anlage 14 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:

Der Verweis "HOBA 7 Z-19.14-1529" entfällt.

16 Die Anlage 21 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:

Die unteren Abbildungen, die den Anschluss an die Brandschutzverglasung "HOBA 7" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.14-1529 darstellen, entfallen.

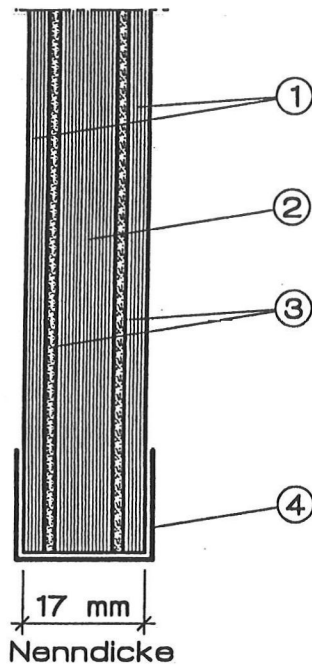
17 Folgende Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch Anlagen dieses Bescheides ersetzt:

Anlage 34 durch Ä/E/V 1,
Anlage 35 durch Ä/E/V 2,
Anlage 36 durch Ä/E/V 3,
Anlage 37 durch Ä/E/V 4,
Anlage 38 durch Ä/E/V 5 und
Anlage 39 durch Ä/E/V 6.

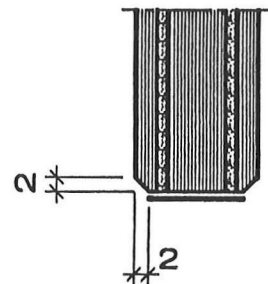
Maja Bolze
Referatsleiterin



Verbundglasscheibe Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 1



wahlweise
Ausführung
Kantenfein



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 1-0
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick
- ④ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick

Maße in mm

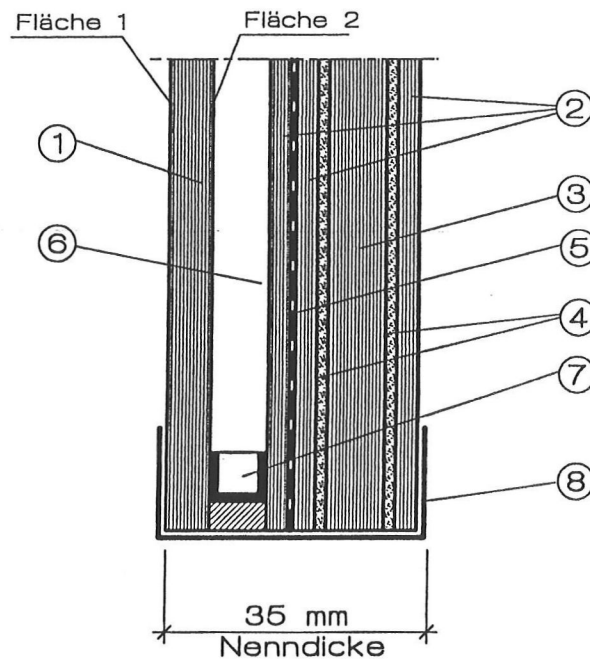
Brandschutzverglasung

"HOBA 6 – Systemglaswand F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E/V 1 zum
Änderungs-, Ergänzungs- und
Verlängerungsbescheid
vom 01. SEP. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1295
vom 19. Oktober 2006

Isolierverbundglasscheibe Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 3



- ① Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar, ca. 6 mm dick
oder
Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar oder getönt,
ca. 6 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 1
oder
Floatglasscheibe DIN EN 572-9, klar oder getönt,
ca. 6 mm dick, mit Beschichtung auf Fläche 2
(alle Ausführungen wahlweise mit Kalknatron-
Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2)

bei Typ 3-5

bei Typ 3-4,
und Typ 3-7

- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, 0,76 mm dick
- ⑥ Scheibenzwischenraum, $d \geq 8$ mm
- ⑦ Abstandshalter, umlaufend, aus Metallblechprofilen,
mit den Scheiben verklebt
- ⑧ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick,
Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

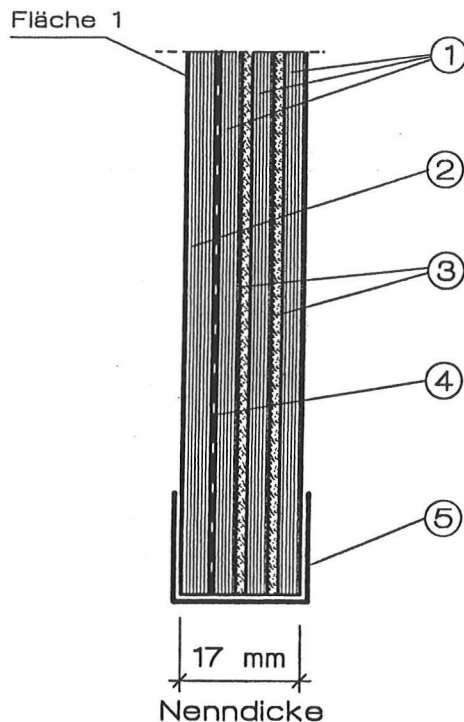
Brandschutzverglasung

"HOBA 6 – Systemglaswand F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

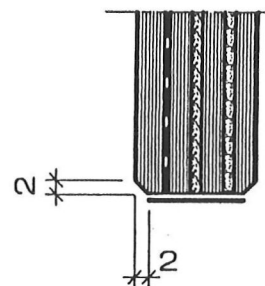
- Isolierverbundglasscheibe -

Anlage Ä/E/V 2 zum
Änderungs-, Ergänzungs- und
Verlängerungsbescheid
vom 01. SEP. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1295
vom 19. Oktober 2006

Verbundglasscheibe Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 5



wahlweise
Ausführung
Kantenfein



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 5-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 5-1
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 5-2
 ca. 4 mm dick
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 5-5
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick,
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 5-3
- ⑤ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

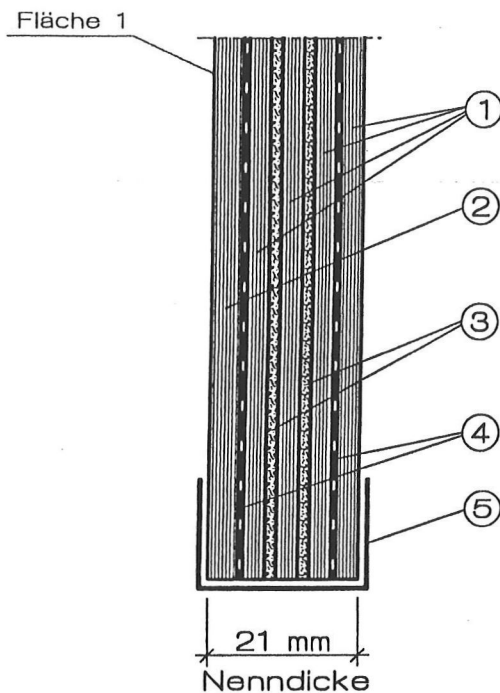
Brandschutzverglasung

"HOBA 6 – Systemglaswand F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

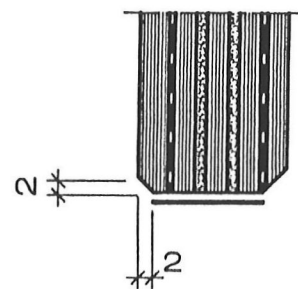
- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E/V 3 zum
 Änderungs-, Ergänzungs- und
 Verlängerungsbescheid
 vom 01. SEP. 2010
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1295
 vom 19. Oktober 2006

Verbundglasscheibe Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 10



wahlweise
Ausführung
Kantenfein



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 4 mm dick bei Typ 10-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 10-1
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 10-2
 ca. 4 mm dick
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 10-5
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick,
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ③ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ④ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 10-3
- ⑤ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

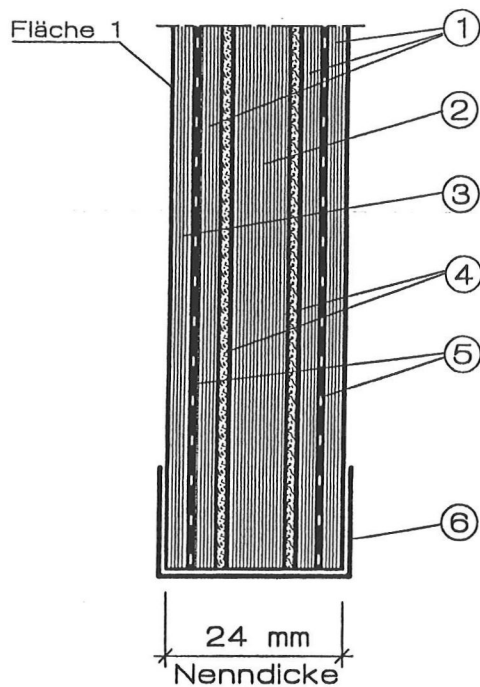
Brandschutzverglasung

"HOBA 6 – Systemglaswand F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

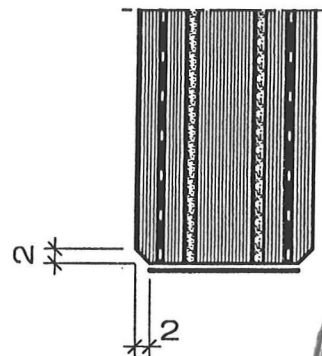
- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E/V 4 zum
 Änderungs-, Ergänzungs- und
 Verlängerungsbescheid
 vom 01. SEP. 2010
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1295
 vom 19. Oktober 2006

Verbundglasscheibe Promat-SYSTEMGLAS 30, Typ 20



wahlweise
Ausführung
Kantenfein



- ① Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick
- ② Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 8 mm dick
- ③ Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, klar, ca. 3 mm dick bei Typ 20-0
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 20-1
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick
 oder
 Ornamentglas nach DIN EN 572-9, strukturiert, bei Typ 20-2
 ca. 4 mm dick
 oder
 Floatglasscheibe nach DIN EN 572-9, getönt in grau, bei Typ 20-5
 grün oder bronze, ca. 4 mm dick,
 mit Beschichtung auf Fläche 1
- ④ Natrium-Silikat, ca. 1,5 mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt
- ⑤ PVB-Folie, klar, ca. 0,76 mm dick
 oder
 PVB-Folie, matt, ca. 0,76 mm dick bei Typ 20-3
- ⑥ Aluminiumklebeband als Kantenschutz, $\leq 0,38$ mm dick,
 Zusammensetzung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt

Maße in mm

Brandschutzverglasung

"HOBA 6 – Systemglaswand F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Verbundglasscheibe -

Anlage Ä/E/V 5 zum
 Änderungs-, Ergänzungs- und
 Verlängerungsbescheid
 vom 01. SEP. 2010
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1295
 vom 19. Oktober 2006

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
.....
.....
.....
- Baustelle bzw. Gebäude:
.....
.....
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "HOBA 6 - Systemglaswand F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage Ä/E/V 6 zum
Änderungs-, Ergänzungs- und
Verlängerungsbescheid
vom 01. SEP. 2010
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1295
vom 19. Oktober 2006